

Neue Kantonverfassung: Anpassungen Gemeindeorganisationsgesetz
 Synopse: GOG (bisher) - GOG (Vernehmlassungsvorlage)

Geltende Bestimmungen	Vernehmlassungsvorlage
	Gesetz über die Organisation der Bezirke und Gemeinden (Änderung vom ...) <i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i> I. Das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969¹ wird die folgt geändert:
§ 3 3. Bezirke 1 Der Kanton Schwyz ist in Bezirke eingeteilt, welche das herkömmliche Territorium umfassen, nämlich: a) Bezirk Schwyz mit den Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Oberiberg, Unteriberg, Lauerz, Steinerberg, Morschach, Alpthal, Illgau, Riemenstalden; b) Bezirk Gersau; c) Bezirk March mit den Gemeinden Lachen, Altendorf, Galgenen, Vorderthal, Innerthal, Schübelbach, Tuggen, Wangen, Reichenburg; d) Bezirk Einsiedeln mit der Gemeinde Einsiedeln; e) Bezirk Küssnacht mit der Gemeinde Küssnacht; f) Bezirk Höfe mit den Gemeinden Wollerau, Freienbach, Feusisberg. ² Die Bestimmungen über die Gemeinden gelten für die Bezirke sinngemäss, soweit nicht Verfassung, Gesetz oder Verordnung etwas anderes vorschreiben.	§ 3 3. Bezirke ² In den Bezirken Gersau, Küssnacht und Einsiedeln erfüllen die Bezirksorgane gleichzeitig die der politischen Gemeinde obliegenden Aufgaben. ³ Die Bestimmungen über die Gemeinden gelten für die Bezirke sinngemäss, soweit nicht Verfassung, Gesetz oder Verordnung etwas anderes vorschreiben.
	§ 6a 6. Behörden a) Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit ¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Säckelmeister und drei bis zehn weiteren Mitgliedern. ² Der Bezirksrat besteht aus dem Bezirksammann, dem Bezirksstatthalter, dem Bezirkssäckelmeister und weiteren zwei bis sechs Mitgliedern. ³ Die Bezirks- und Gemeindebehörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
	§ 6b (neu) b) Wahlverfahren, Amtsdauer und Wiederwahl ¹ Die Behörden und Beamten der Bezirke und Gemeinden werden nach dem Mehrheitssystem (Majorz) gewählt. ² Die Bezirks- und Gemeinderäte werden alle zwei Jahre je zur Hälfte erneuert. ³ Die Amtsdauer des Bezirksammanns, des Bezirksstatthalters, des Bezirkssäckelmeisters, des Gemeindepräsidenten, des Gemeindevizepräsidenten und des Gemeindegewaltigen

Geltende Bestimmungen	Vernehmlassungsvorlage
	meisters beträgt zwei Jahre, jene der übrigen Behördemitglieder vier Jahre. Sie sind wieder wählbar.
§ 6a 6. Amtsantritt der Behörden ¹ Nach einer Erneuerungswahl treten die Behörden der Gemeinden ihr Amt bis spätestens am 1. Juli des Wahljahres an. ² Nach einer Ersatzwahl bestimmt der Gemeinderat den Amtsantritt des neugewählten Mitgliedes.	§ 6c (neu) c) Amtsantritt ¹ Nach einer Erneuerungswahl treten die Behörden der Bezirke und der Gemeinden ihr Amt bis spätestens am 1. Juli des Wahljahres an. ² Nach einer Ersatzwahl bestimmt der Bezirks- bzw. der Gemeinderat den Amtsantritt des neugewählten Mitgliedes.
§ 7 1. Befugnisse ¹ Der Gemeindeversammlung als Organ der Gemeinde stehen folgende Befugnisse zu: a) Sie kann eine Gemeindeordnung erlassen. b) Sie erlässt Rechtssätze, soweit nicht nach kantonalem Recht ein anderes Organ zuständig ist. c) Sie wählt den Gemeindepräsidenten, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, den Gemeindeschreiber, den Vermittler und seinen Stellvertreter sowie die Rechnungsprüfer. d) Sie wählt den Säckelmeister, sofern der Gemeinderat nicht ermächtigt ist, die Finanzverwaltung einem andern Mitglied des Gemeinderates zu übertragen. e) Sie setzt den Voranschlag, die Nachkredite und den Steuerfuss fest. f) Sie genehmigt die Rechnung. g) Sie bewilligt die Verpflichtungs- und Zusatzkredite. h) Sie beschliesst über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte. i) Sie erlässt die Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Gemeinde und ihrer Anstalten. k) Sie nimmt ohne Beschluss Kenntnis vom Finanzplan. l) Sie beschliesst über die Errichtung selbständiger oder unselbständiger Anstalten und über den Beitritt zu Zweckverbänden. m) Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht, soweit die Gemeinde nach Bundesrecht oder kantonalem Recht darüber entscheiden kann. ² Durch die Gemeindeordnung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung kann der Erlass der Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Gemeinde und ihrer Anstalten dem Gemeinderat übertragen werden; die übrigen Befugnisse der Gemeindeversammlung sind nicht übertragbar.	§ 7 Abs. 1 (Einleitungssatz) und 3 (neu) ¹ Die stimmberechtigten Einwohner einer Gemeinde bilden die Gemeindeversammlung. Ihr stehen als Organ der Gemeinde folgende Befugnisse zu: Bst. a bis m bleiben unverändert. ³ Die stimmberechtigten Einwohner eines Bezirks bilden die Bezirksgemeinde. Ihr stehen als Organ des Bezirks neben Abs. 1 und 2 die folgenden zusätzlichen Befugnisse zu: a) Sie wählt die dem Bezirk zugeteilten Kantonsrichter. b) Sie wählt den Bezirksgerichtspräsidenten, die Bezirksrichter und die Ersatzrichter. c) Sie beschliesst über weitere durch das Gesetz vorgesehene Geschäfte.
§ 8 2. Initiativrecht ¹ Initiativbegehren sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat tritt auf ein Initiativbegehren nicht ein, wenn es sich nicht auf einen Gegenstand bezieht, zu dessen Behandlung die Gemeindeversammlung zuständig ist, der Grundsatz der Einheit der Materie nicht gewahrt ist, dem Bundes- oder kantonalen Recht widerspricht oder einen unmöglichen Inhalt aufweist. ² Der Gemeinderat kann auch Initiativbegehren als unzulässig erklären, wenn sie sich als Wiederholung eines	§ 8 Abs. 5

Geltende Bestimmungen	Vernehmlassungsvorlage
innert zwei Jahren von der Gemeindeversammlung behandelten Geschäftes darstellen und keine neuen Tatsachen vorliegen, die eine nochmalige Behandlung rechtfertigen. ³ Verfügungen über die Zulässigkeit von Initiativbegehren sind den Initianten mitzuteilen; der Entscheidspruch ist zusammen mit dem Begehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie können innert zehn Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. ⁴ Erachtet der Gemeinderat das Initiativbegehren als zulässig, so legt er es mit seinem Antrag oder seinem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vor. ⁵ Stimmt die Gemeindeversammlung dem Initiativbegehren auf Erlass oder Abänderung einer Verordnung zu, so hat der Gemeinderat innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.	⁵ Stimmt die Gemeindeversammlung einem Initiativbegehren in der Form der allgemeinen Anregung zu, so hat der Gemeinderat innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.
§ 10 b) bei Sachgeschäften aa) allgemein ¹ Der Regierungsrat ordnet eine geheime Abstimmung an, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten oder der Gemeinderat schriftlich die Einführung der Urnenabstimmung für alle Sachgeschäfte verlangt. Vorbehalten bleibt § 72 Abs. 3 der Kantonsverfassung. ² Der Beschluss bleibt solange in Kraft, bis im gleichen Verfahren das Gegenteil beschlossen wird.	§ 10 Abs. 1, 2 und 3 (neu) ¹ Der Regierungsrat ordnet eine geheime Abstimmung an, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten oder der Gemeinderat schriftlich die Einführung der Urnenabstimmung für alle Sachgeschäfte verlangt. ² Von der Urnenabstimmung ausgenommen sind die Festsetzung des Voranschlages, der Nachkredite und des Steuerfusses sowie die Genehmigung der Rechnung. ³ Der Beschluss bleibt solange in Kraft, bis im gleichen Verfahren das Gegenteil beschlossen wird.
§ 31 1. Stellung und Aufgabe ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. ² Er vertritt die Gemeinde nach aussen. ³ Der Gemeindepräsident führt mit dem Gemeindeschreiber namens des Gemeinderates die rechtsverbindliche Unterschrift.	§ 31 Abs. 1 und 2 ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen. ² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch kantonales Recht einem andern Gemeindeorgan zugewiesen sind.
§ 32 2. Bestellung des Gemeinderates a) Wählbarkeit ¹ Als Gemeinderat ist jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar. ² Ausgenommen sind: a) Personen, die im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, b) Bezirksammänner, Bezirksstatthalter und die Mitglieder des Regierungsrates.	§ 32 Abs. 2 Bst. a (² Ausgenommen sind:) a) Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen, die im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,
§§ 66-87 ²⁴	Abschnittstitel vor §§ 66-87 <i>H. Ausserordentliche Gemeindeorganisation</i> § 66 (neu) 1. Einführung eines Parlaments ¹ Durch Beschluss der Gemeindeversammlung kann ein Gemeindeparlament eingeführt werden. Der Beschluss regelt mindestens: a) die Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse des Parlaments; b) das Initiativ- und Referendumsrecht der Stimmberechtigten.

Geltende Bestimmungen	Vernehmlassungsvorlage
	² Für die Wahlen gilt sinngemäss das Verhältniswahlverfahren (Proporz) in den Kantonsrat. ³ Für die Wahlen in das Bezirksparlament bildet jede Gemeinde des Bezirkes einen Wahlkreis und hat Anspruch auf mindestens einen Sitz. § 67 (neu) 2. Befugnisse ¹ Dem Gemeindeparlament können einzelne Aufgaben der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates zur vorläufigen oder endgültigen Erledigung übertragen werden. ² Vorbehalten bleibt das Initiativ- und Referendumsrecht der Stimmberechtigten.
	II. Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:
1. Gesetz über Wahlen und Abstimmungen	
§ 7 5. Wählbarkeit ¹ Als Mitglied des Ständerates, einer kantonalen Behörde sowie einer Behörde eines Bezirkes oder einer Gemeinde ist grundsätzlich jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar. ² Vorbehalten bleiben besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen, namentlich für die Wahl in den Regierungsrat und für Mitglieder der Gerichte.	<i>§ 8 (neu) 6. Unvereinbarkeit</i> <i>Ehegatten, Personen in eingetragener Partnerschaft oder Personen, die in gerader Linie oder bis und mit dem zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Regierungsrat als Mitglieder angehören.</i> <i>Haupttitel vor § 49a und § 49a werden aufgehoben.</i>
2. Geschäftsordnung für den Kantonsrat	
§ 49 Aufzählung ¹ Der Kantonsrat trifft die ihm nach der Verfassung zustehenden Wahlen. ² Die weiteren Beratungsgegenstände sind: a) Berichte und Vorlagen des Regierungsrates und der kantonsrätlichen Kommissionen über in die Befugnis des Kantonsrates fallende Sachgeschäfte; b) die Staatsrechnung, der Voranschlag, die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes und die Geschäftsberichte der Kantonalbank und des Bürgschaftsfonds; c) Berichte und Planungen des Regierungsrates; d) Einzelinitiativen von Ratsmitgliedern im Sinne von § 33 der Kantonsverfassung; e) Motionen, Postulate und Interpellationen; f) mündliche Fragen von Ratsmitgliedern gemäss § 58.	<i>§ 49 Abs. 2 Bst. d - f</i> <i>(² Die weiteren Beratungsgegenstände sind:)</i> <i>d) Einzelinitiativen, Motionen, Postulate und Interpellationen;</i> <i>e) mündliche Fragen von Ratsmitgliedern gemäss § 58. Bst. f wird aufgehoben.</i>
§ 51 Einzelinitiative ¹ Will ein Ratsmitglied eine Anregung im Sinne von § 33 der Kantonsverfassung vorbringen (Einzelinitiative), so hat es diese durch einen formulierten Text oder eine allgemeine Anregung mit einer kurzen Begründung dem Sekretariat zuhänden des Präsidenten schriftlich einzureichen. ² Die Einzelinitiative wird einer Kommission überwiesen.	<i>§ 51 Abs. 1</i> <i>¹ Will ein Ratsmitglied eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung anregen, so hat er diese als allgemeine Anregung oder ausgearbeiteten Entwurf mit einer kurzen Begründung dem Sekretariat zuhänden des Präsidenten schriftlich einzureichen.</i>

Geltende Bestimmungen	Vernehmlassungsvorlage
Diese holt die Stellungnahme des Regierungsrates ein und unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Antrag.	
§ 77 Geheime Wahlen Durch geheime Wahlen werden gewählt: a) der Landammann und der Landesstatthalter; b) die Präsidenten und die Mitglieder des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des kantonalen Strafgerichtes; c) der Bankrat, die Bankkommission nebst zwei Ersatzmännern sowie der Präsident des Bankrates und der Bankkommission; d) die Mitglieder des Erziehungsrates; e) der Staatsschreiber sowie der Oberstaatsanwalt und die Stellvertretung.	§ 77 Abs. 1, 2 (neu) und 3 (neu) ¹ <i>Durch geheime Wahlen werden gewählt:</i> a) <i>der Landammann und der Landesstatthalter;</i> b) <i>die Präsidenten und die Mitglieder des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des kantonalen Strafgerichtes;</i> c) <i>der Bankrat, die Bankkommission nebst zwei Ersatzmännern sowie der Präsident des Bankrates und der Bankkommission;</i> d) <i>die Mitglieder des Erziehungsrates;</i> e) <i>der Staatsschreiber sowie der Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertretung.</i> ² <i>Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre, sofern Verfassung oder Gesetz nichts anderes bestimmen.</i> ³ <i>Sie sind wieder wählbar, ausgenommen Landammann und Landesstatthalter für die nächste Amtsdauer.</i>
3. Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV)	
§ 18 5. Investitionsausgaben ¹ Investitionsausgaben können nicht in Globalkredite und Globalbudgets eingestellt werden. ² Wird das Strassenwesen mit einem Leistungsauftrag ausgestattet, sind nur noch für den Neubau und für bedeutende Ausbauten von Kantonsstrassen beim Kantonsrat Verpflichtungskredite einzuholen, die für den Kanton einmalige neue Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken zur Folge haben und die dem fakultativen Referendum unterliegen.	§ 18 Abs. 2 ² <i>Wird das Strassenwesen mit einem Leistungsauftrag ausgestattet, sind nur noch für den Neubau und den Ausbauten von Hauptstrassen beim Kantonsrat Verpflichtungskredite einzuholen, die für den Kanton neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken zur Folge haben.</i>
4. Justizverordnung	
§ 10 Bestand ¹ Das Kantonsgericht besteht aus dem Präsidenten und zehn bis fünfzehn Kantonsrichtern. ² Der Kantonsrat setzt die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis zu einer neuen Beschlussfassung fest. ³ Das Kantonsgericht wählt Vizepräsidenten aus seiner Mitte und stellt Gerichtsschreiber sowie das weitere Personal an.	§ 10 Abs. 2 ² <i>Der Kantonsrat setzt die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis zu einer neuen Beschlussfassung fest. Dabei bleibt den Bezirken Schwyz, March und Höfe die Wahl von je zwei und den übrigen Bezirken von je einem Kantonsrichter garantiert.</i>
5. Strassenverordnung	
§ 20 Kantonsrat ¹ Die Finanzierung von Massnahmen an Hauptstrassen beschliesst der Kantonsrat nach Massgabe der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt. ² Kreditbeschlüsse des Kantonsrates für den Neubau sowie für Ausbauten, die Teil eines Gesamtprojektes mit Nettoausgaben von über zwei Millionen Franken sind, unterstehen dem fakultativen Referendum.	§ 20 Abs. 2 ¹ <i>Die Finanzierung von Massnahmen an Hauptstrassen beschliesst der Kantonsrat nach Massgabe der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt.</i> ² <i>Verpflichtungskredite für den Neubau und für den Ausbau von Hauptstrassen, die für den Kanton neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken zur Folge haben, unterstehen dem Referendum.</i>
6. Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs	
§ 10 Kantonsrat Der Kantonsrat ist zuständig für: a) die Genehmigung des Grundangebotes des regionalen öffentlichen Verkehrs nach § 2; das Grundangebot ist regelmässig auf seine Eigenwirtschaftlichkeit zu überprüfen	§ 10 Bst. c <i>(Der Kantonsrat ist zuständig für:)</i>

Geltende Bestimmungen	Vernehmlassungsvorlage
fen. b) die abschliessende Gewährung der Investitionshilfe nach § 5; c) die abschliessende Gewährung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen nach § 6 bis zwei Millionen Franken; Investitionsbeiträge von über zwei Millionen Franken unterstehen dem fakultativen Referendum; d) die Einräumung der Voranschlagskredite für die Betriebsbeiträge nach § 8.	<i>c) die abschliessende Gewährung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen nach § 6 bis fünf Millionen Franken; Investitionsbeiträge von mehr als fünf Millionen Franken unterstehen dem Referendum;</i>

31.8.2012/ub

¹ SRSZ 152.100.